

Einfache Anfrage SP-Fraktion vom 19. August 2009

Führung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Oktober 2009

Die SP-Fraktion bezieht sich in der Einfachen Anfrage vom 19. August 2009 auf einen Bericht der «Sonntagszeitung» vom 16. August 2009 über die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA St.Gallen) und stellt Fragen zur Personalpolitik der SVA sowie zur Zusammensetzung der Verwaltungskommission dieser selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die SVA St.Gallen beschäftigt rund 370 Mitarbeitende. In einer Unternehmung dieser Grösse sind verwandtschaftliche und enge persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden nicht auszuschliessen und auch nicht grundsätzlich negativ. Wichtig ist, dass sehr sorgfältig, verantwortungsbewusst und transparent damit umgegangen wird, um jeden Verdacht der Begünstigung zum vornherein auszuschliessen. Problematisch und deshalb zu vermeiden sind direkte Unterstellungen von Mitarbeitenden, zu denen eine verwandtschaftliche und enge persönliche Beziehung besteht.

Der Antrag des Direktors an die Verwaltungskommission zur Wahl der Lebenspartnerin des Direktors in die Geschäftsleitung mit den Bereichen Finanzen und Personal widerspricht klar den Grundsätzen guter Corporate Governance. Die Regierung begrüsst ausdrücklich den Entscheid der Verwaltungskommission, diesen von ihr gefällten Entscheid zurück zu nehmen und die künftige Organisationsstruktur neu zu beurteilen.

2. Auch für die Verwaltungskommission der SVA St.Gallen gilt das Kollegialprinzip. Wesentliches Merkmal des Kollegialprinzips ist, dass das entscheidende Organ nach aussen geschlossen als Einheit handelt und auftritt. Wichtig ist der Entscheid einer Kollegialbehörde, nicht die Art und Weise, wie dieser zustande gekommen ist. Jedem Mitglied einer Kollegialbehörde obliegt die Pflicht, sich im Sinn des Amtsgeheimnisses gegenüber Dritten jeglicher Äusserungen über die Willensbildung und die Beschlussfassung innerhalb des Kollegialorgans zu enthalten. Das Amtsgeheimnis der Verwaltungskommission der SVA St.Gallen gilt selbstredend auch gegenüber der Regierung und gegenüber dem Kantonsrat.
3. a) Die Regierung hat am 8. September 2009 gegen den Direktor der SVA St.Gallen eine Disziplinaruntersuchung angeordnet, um die in den Medien erhobenen Vorwürfe und die Ergebnisse einer Sonderprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle unter Wahrung des rechtlichen Gehörs überprüfen zu lassen. Die Disziplinarcommission wird beurteilen müssen, ob ein Disziplinarfehler im Sinn einer schuldhaften Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht vorliegt. Die Regierung wird dann gestützt auf die Ergebnisse dieser Untersuchung und den Antrag der Disziplinarcommission über eine allfällige Disziplinar-massnahme entscheiden. Die mildeste Form der Disziplinar-massnahme ist der schriftliche Verweis, die stärkste die Entlassung aus dem Amt oder dem Dienst (Art. 5 des Disziplinar-gesetzes, sGS 161.3).
- b) Nach Art. 10 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) achtet die Regierung bei der Wahl der Verwaltungskommission auf eine angemessene Vertretung der Interessen von

politischen Gemeinden und Beitragspflichtigen. Im Zusammenhang mit den Schlagzeilen rund um die SVA erwartet die Regierung von der Verwaltungskommission bis Ende 2009 einen Bericht darüber, wie in der SVA St.Gallen inskünftig die Grundsätze der Corporate Governance umgesetzt und in den entsprechenden Reglementen verankert werden. Die Verwaltungskommission hat eine unabhängige Fachperson mit der Abklärung des Handlungsbedarfs beauftragt. Die Ergebnisse dieses Berichts wird die Regierung zum Anlass nehmen, um auch die Zusammensetzung der Verwaltungskommission zu überprüfen.